EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.6.2024
COM(2024) 228 final

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Verkehrsbezeichnungen und die Einstufung von Schlachtkörpern im Sektor Schaf- und Ziegenfleisch

Inhalt

1 Einführung 2
2 Ansatz und Instrumente 2
3 Analyse des Rechtsrahmens 3
3.1 Einstufung von Schlachtkörpern 3
3.1.1 Vorgeschichte 3
3.1.2 Aktuelle Situation 4
3.2 Verkehrsbezeichnung 6
3.3 Marktdaten 7
4 Ansichten der Mitgliedstaaten und Interessenträger 8
4.1 Einschätzung der Befragten zur Einstufung von Schlachtkörpern 8
4.2 Einschätzung der Befragten zu Verkehrsbezeichnungen 9
4.3 Zusätzliche Anmerkungen der Befragten 9
5 Schlussfolgerungen 9

1 Einführung

Gemäß Artikel 225 Buchstabe dd der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (im Folgenden „GMO-Verordnung“)[1] muss die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 30. Juni 2024 einen Bericht über die Verkehrsbezeichnungen und die Einstufung von Schlachtkörpern im Sektor Schaf- und Ziegenfleisch vorlegen.

Ziel dieses Berichts ist es,

- die bestehenden Vorschriften über die Einstufung von Schlachtkörpern und die Verkehrsbezeichnungen für den Sektor Schaf- und Ziegenfleisch zu überprüfen und
- festzustellen, ob eine weitere Regelung in dieser Angelegenheit erforderlich ist oder nicht.

2 Ansatz und Instrumente

Um Expertenmeinungen über die Umsetzung der Einstufung von Schlachtkörpern und die Verwendung von Verkehrsbezeichnungen im Sektor Schaf- und Ziegenfleisch einzuholen, hat die Kommission im Februar 2023 zwei Umfragen durchgeführt. Eine wurde über die Expertengruppe für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte an die Mitgliedstaaten gerichtet, die zweite an die Mitglieder der Gruppe für den zivilen Dialog über Tierhaltung.

Die Kommission informierte die Mitgliedstaaten und die Interessenträger vor Beginn der Konsultation über deren Zweck und Zeitplan und erinnerte sie anschließend an die Notwendigkeit ihrer Teilnahme an der Umfrage. Die Kommission erhielt Beiträge von 26 Mitgliedstaaten (alle außer Frankreich) und von nur vier Interessenträgern, die Organisationen aus Spanien, Österreich und Portugal angehören.

Darüber hinaus wird der vorliegende Bericht unterstützt durch:

- eine Analyse der aktuellen und früheren Rechtsvorschriften, die für den Geltungsbereich des Berichts relevant sind,
- Erkenntnisse aus Berichten, Bewertungen und Prüfungen, die von der Kommission durchgeführt wurden,
- verfügbare statistische Daten für landwirtschaftliche Erzeugnisse und
- Beiträge von Sachverständigen der Expertengruppe für die Einstufung von Schlachtkörpern und von Interessenträgern der Gruppe für den zivilen Dialog über den Schaf- und Ziegenmarkt.

[1] Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj).

3 Analyse des Rechtsrahmens

3.1 Einstufung von Schlachtkörpern

3.1.1 Vorgeschichte

Seit ihrer Einführung im Jahr 1992[2] waren sowohl die Einstufung als auch die Preismeldung nach dem gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schlachtkörper für Schafe freiwillig. Dies unterscheidet sich von den Sektoren Rind- und Schweinefleisch, in denen das Handelsklassenschema der Union für Schlachtkörper verbindlich ist, wobei für kleine Schlachthöfe je nach Umsetzung durch die Mitgliedstaaten Ausnahmen gelten.

Zusätzliche detaillierte Regeln, einschließlich genauerer Beschreibungen der Kategorien und Fettgewebeklassen, wurden 1993 festgelegt.[3] Das gemeinschaftliche Handelsklassenschema trat am 6. März 1993 in Kraft, mit Bestimmungen für die Preisberichterstattung auf der Grundlage der Einstufung, die spätestens am 8. April 1993 erstmals wirksam wurden. Ausgehend von diesen Bestimmungen veröffentlichte das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften Anfang 1995 Broschüren in den meisten EU-Sprachen, die von der Europäischen Kommission herausgegeben wurden und in denen das Handelsklassenschema für Schlachtkörper von Schafen erläutert wird.

Ursprünglich bestand eines der langfristigen Ziele des Handelsklassenschemas der Union darin, die Grundlage für eine neue Festlegung der Standardqualität von Schafschlachtkörpern basierend auf einem Unionsschema für die Preisfestsetzung und die Berechnung der Prämie zu schaffen. Das Handelsklassenschema der Union für Schlachtkörper sollte zu einer Qualitätskontrolle für Handelsgeschäfte zwischen Schaferzeugern und Fleischverarbeitern werden. Bei Schlachtkörpern leichterer Lämmer wurde die Fleischigkeitsklasse nicht als gerechte Bewertung angesehen. Der Grund dafür war, dass dadurch ihre von Natur aus schwache Morphologie (langbeinige Rassen) und ihr geringes Verhältnis von Unterhautfettgewebe und innerem Fettgewebe zusammen mit ihrem geringen Gewicht systematisch benachteiligt wurden. Daher wurde ein anderes System für die Einstufung von Lammschlachtkörpern mit einem Gewicht von weniger als 13 kg entwickelt.

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2137/92 des Rates hatte die Kommission dem Rat einen Bericht vorzulegen, um die Möglichkeit der Einführung einer verbindlichen Einstufung von Schafschlachtkörpern zu bewerten. In ihrem 1997 veröffentlichten Bericht[4] stellte die Kommission fest, dass die Marktteilnehmer das Handelsklassenschema nur in sehr

---

[2] Verordnung (EWG) Nr. 2137/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über das gemeinschaftliche Handelsklassenschema für Schafschlachtkörper und die gemeinschaftliche Standardqualität frischer oder gekühlter Schafschlachtkörper und zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 338/91 (ABl. L 214 vom 30.7.1992, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1992/2137/oj).

[3] Verordnung (EWG) Nr. 461/93 der Kommission vom 26. Februar 1993 mit Bestimmungen zum gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schlachtkörper von Schafen (ABl. L 49 vom 27.2.1993, S. 70, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1993/461/oj).

[4] Bericht der Kommission über den Stand der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2137/92 des Rates über das gemeinschaftliche Handelsklassenschema für Schafschlachtkörper und die gemeinschaftliche Standardqualität frischer oder gekühlter Schafschlachtkörper und zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 338/91, KOM/97/0250 endg.

geringem Maße nutzten, und kam zu dem Schluss, dass die Mitgliedstaaten die Einstufung von Schafschlachtkörpern weiterhin auf freiwilliger Basis vornehmen sollten.

Durch die mit der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 des Rates[5] über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch eingeführte Reform wurde die Berechnung der jährlichen Mutterschafprämie geändert. Dementsprechend legte die Kommission dem Rat im Jahr 2002[6] einen zweiten Bericht vor, in dem sie erneut die mögliche verbindliche Verwendung des Unionsschemas für Schafe analysierte. In diesem zweiten Bericht empfahl die Kommission weiterhin die nicht verbindliche Verwendung des Schemas, da es in vielen Mitgliedstaaten keine Fortschritte bei der Umsetzung der Schlachtkörpereinstufung gab.

Die ehemalige Gemeinschaftsgruppe für die Überwachung des Handelsklassenschemas für Schaffleisch gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2137/92 führte im Zeitraum 1993-2000 in mehreren Mitgliedstaaten Kontrollbesuche durch, um zunächst die Einstufungsnormen der nationalen Sachverständigen anzugleichen und sicherzustellen, dass diese Normen in den besuchten Schlachthöfen eingehalten wurden.

Die Gruppe stellte fest, dass die meisten Interessenträger nicht davon überzeugt waren, das Handelsklassenschema anzuwenden und Schaffleisch auf dessen Grundlage zu bezahlen; nur in Frankreich, Finnland und Schweden war das Unionsschema weit entwickelt. Die meisten Erzeuger verkauften die Schafe auf der Grundlage des Lebendgewichts direkt an die Schlachthöfe, und wenn eine Einstufung vorgenommen wurde, dann hauptsächlich, um den Anforderungen der Schlachthöfe oder der Kunden zu entsprechen.

Darüber hinaus untergrub die Existenz unterschiedlicher Schlachtkörperaufmachungen die Transparenz, die durch das Schema gefördert werden sollte, und die Lämmer wurden unabhängig von der Zusammensetzung oder Qualität des Schlachtkörpers zum gleichen Grundpreis verkauft. Der Vergleich der Preise auf der Grundlage des Schlachtkörpergewichts war aus Erzeugersicht verwirrend und irreführend.

3.1.2 Aktuelle Situation

Die derzeitigen Bestimmungen für die Einstufung von Schafschlachtkörpern sind in Anhang IV Teil C Abschnitt III der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 („GMO-Verordnung“), in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1182 der Kommission[7] und in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1184 der Kommission[8] festgelegt.

---

[5] Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 des Rates vom 19. Dezember 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2001/2529/oj).

[6] Bericht der Kommission an den Rat über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2137/92 über das gemeinschaftliche Handelsklassenschema für Schafschlachtkörper, KOM/2002/0295 endg.

[7] Delegierte Verordnung (EU) 2017/1182 der Kommission vom 20. April 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Handelsklassenschemata der Union für Schlachtkörper von Rindern, Schweinen und Schafen und zur Meldung der Marktpreise für bestimmte Kategorien von Schlachtkörpern und lebenden Tieren (ABl. L 171 vom 4.7.2017, S. 74, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2017/1182/oj).

[8] Durchführungsverordnung (EU) 2017/1184 der Kommission vom 20. April 2017 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Handelsklassenschemata der Union für Schlachtkörper von Rindern, Schweinen und Schafen

Für die freiwillige Einstufung von Schafschlachtkörpern gibt es zwei unterschiedliche Regelungen:

- Die eine gilt für Schafschlachtkörper mit einem Gewicht von 13 kg oder mehr und wird im Allgemeinen als „SEUROP-Schema“ bezeichnet, bei dem die Schlachtkörper auf der Grundlage ihrer Fleischigkeit und ihres Fettgewebes visuell eingestuft werden. Wie bei Rindern beschreiben die Fleischigkeitsklassen (S, E, U, R, O und P) die Entwicklung der Schlachtkörperprofile, insbesondere der hochwertigen Teile (Hinterviertel, Rücken, Schulter), und geben die Summe von Muskeln und Fett im Verhältnis zu den Knochen an. Die Fettgewebeklasse (von 1 bis 5) beschreibt die Dicke der sichtbaren Fettschicht auf der Außenseite des Schlachtkörpers.
- Die zweite betrifft Schlachtkörper von Lämmern mit einem Gewicht von weniger als 13 kg, beschreibt das Gewicht, die Fleischfarbe und das Fettgewebe; und wird allgemein als „A-Schema“ bezeichnet. Hier werden nur das Gewicht (drei Kategorien: < 7,0 kg Schlachtkörpergewicht, 7,1-10 kg Schlachtkörpergewicht und 10,1-13 kg Schlachtkörpergewicht), die Fleischfarbe und die Fettgewebeklasse berücksichtigt.

Für die Schlachtkörpereinstufung von Ziegen gibt es keine gesetzlichen Bestimmungen.

Heutzutage spielt die Schlachtkörpereinstufung von Schafen und Ziegen in der Union aufgrund des geringeren Produktionsvolumens immer noch eine untergeordnete Rolle im Vergleich zu der von Rindern und Schweinen. Nur Bulgarien, Frankreich, Kroatien, Finnland und Schweden bestätigten auf der Sitzung der Expertengruppe für die Einstufung von Schlachtkörpern am 11. Oktober 2023 die Anwendung des Handelsklassenschemas der Union für Schafe in ihrem Hoheitsgebiet. In diesen Mitgliedstaaten wurden im Jahr 2022 in 277 Schlachthöfen 4 420 782 Schafschlachtkörper eingestuft, von denen 602 018 ausgewachsene Schafe (d. h. Schafe, die älter als 12 Monate sind) und 3 818 764 Lämmer (d. h. Schafe, die jünger als 12 Monate sind) waren. Dies entsprach jedoch weniger als 12 % des Gesamtdurchsatzes von Schafen in der gesamten Union. Die Einstufung war in der Kategorie der schweren Lämmer wichtiger als in der Kategorie der leichten Lämmer, wo nur 111 130 Schlachtkörper eingestuft wurden, bei einer Unionsproduktion von mehr als 13,8 Millionen Schlachtkörpern im Jahr 2022. In der EU sind derzeit keine automatischen Einstufungsverfahren zugelassen.

Darüber hinaus spielt das Handelsklassenschema der Union für Schlachtkörper in den meisten Mitgliedstaaten bei der Meldung der Lammpreise keine wesentliche Rolle. Im Jahr 2022 meldeten nur 103 Schafschlachtereien, die das Schema der Union anwenden, den für sie zuständigen Behörden Preise auf der Grundlage der Einstufungsergebnisse. In Kroatien wurden auf dem Handelsklassenschema beruhende Preise für 40,8 % der jährlichen nationalen Schlachtungen gemeldet. Die in den wichtigsten Erzeugermitgliedstaaten – Griechenland, Spanien, Italien, Portugal und Rumänien – aufgezeichneten Preise stammen zu einem großen Teil aus der Direktvermarktung von Lämmern auf Lebendvieh- oder Auktionsmärkten. Im Vergleich dazu überwiegen in Belgien, Irland, Frankreich, Lettland, der Slowakei, Finnland und Schweden Käufe im Schlachthof. Die den Behörden gemeldeten Lammfleischpreise

---

und auf die Meldung der Marktpreise für bestimmte Kategorien von Schlachtkörpern und lebenden Tieren (ABl. L 171 vom 4.7.2017, S. 103, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2017/1184/oj).

werden zumeist aus Lammchargen berechnet, die nach Stückzahl oder Lebend- oder Schlachtkörpergewicht verkauft werden.

Eine Ausweitung der Anwendung des Handelsklassenschemas der Union auf Ziegenschlachtkörper erscheint nicht durchführbar. Die Festlegung einer Standardqualität auf der Grundlage der EU-Schemata für Schafschlachtkörper wäre schwierig, da sich die auf den Kriterien Alter, Gewicht und Fett sowie der Art der Erzeugung beruhenden Definitionen erheblich voneinander unterscheiden. Tatsächlich sind Ziegenschlachtkörper im Vergleich zu Schafschlachtkörpern desselben Alters und Geschlechts kleiner und haben einen geringeren Anteil an Deckfett. Die Schlachtkörperausbeute ist tendenziell geringer, was vor allem auf den geringeren Fettgehalt der Schlachtkörper zurückzuführen ist, da die Mast viel später im Wachstumsprozess erfolgt, während die Feuchtigkeits- und Tropfverluste manchmal recht hoch sein können (bis zu 8 %).

Eine weitere Besonderheit von Ziegenschlachtkörpern besteht darin, dass in einigen Ländern fast alle Teile des Schlachtkörpers verzehrt werden, und da in vielen Fällen der Kopf nicht abgetrennt wird, ist die praktische Verwendung einer Referenzaufmachung schwierig zu bestimmen.

3.2 Verkehrsbezeichnung

Schaf- und Ziegenerzeugnisse fallen nicht unter die Bestimmungen über die Vermarktungsnormen der GMO-Verordnung.

Während bei Ziegenfleisch keine Unterscheidung in verschiedene Kategorien vorgenommen wird, ist die Unterscheidung von Schafskategorien fest etabliert. In Anhang I der GMO-Verordnung umfasst Teil XVIII Schaf- und Ziegenfleisch sowie lebende Schafe und Ziegen, wobei Lämmer als bis zu einem Jahr alte Schafe definiert sind. Im Gegensatz dazu werden in Anhang IV Teil C die Kategorien der eingestuften Schafschlachtkörper durch die Verwendung des Buchstabens A für unter 12 Monate alte Lämmer und des Buchstabens B für andere Schafe definiert. Der Begriff „Lamm“ wird auch im Zusammenhang mit den delegierten Befugnissen gemäß Artikel 19 Absatz 6 Buchstabe c der GMO-Verordnung für die Einstufung von leichten Lämmern verwendet, während die Kommission gemäß Artikel 21 der GMO-Verordnung über sonstige Durchführungsbefugnisse Durchführungsrechtsakte erlassen sollte, um die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, spezifische Kriterien für die Einstufung von Lämmern mit einem Schlachtkörpergewicht von weniger als 13 kg anzuwenden.

Darüber hinaus wird in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1182 der Kommission der Begriff „Lamm“ in Erwägungsgrund 6, in Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 21 sowie in Anhang III verwendet. Gemäß Artikel 13 Buchstabe a Ziffer iv sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Marktpreise für Schlachtkörper von weniger als 12 Monate alten Schafen zu melden. Gemäß Artikel 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1184 der Kommission sind die Marktpreise für Schafschlachtkörper in zwei Gewichtsklassen festzustellen, die als „leichte Lämmer“ (weniger als 13 kg Schlachtkörpergewicht) und „schwere Lämmer“ (13 kg Schlachtkörpergewicht oder mehr) definiert sind. Für die Feststellung der Marktpreise für andere Schaf- und Ziegenschlachtkörper gibt es keine weiteren unionsrechtlichen Bestimmungen.

Abgesehen von der GMO-Verordnung werden die Begriffe für Lamm- und Zickleinfleisch in der Kombinierten Nomenklatur der Union von 2022[9] ausdrücklich von anderen Schaf- und Ziegenfleischkategorien unterschieden. In dieser Durchführungsverordnung der Kommission werden Lämmer als bis zu einem Jahr alte Tiere für die Kapitel 1, 2, 4, 15, 16, 41, 43 und 51 definiert, während der Begriff „Zickeln" in der einleitenden Anmerkung 1 Buchstabe c zu Kapitel 41 (Häute und Felle), in Position 4106 und in Zeile 4113 10 00 genannt wird. Darüber hinaus wird in Artikel 31 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1988[10] der Kommission in Bezug auf Zolltarife im Windhundverfahren der Begriff „Zicklein" als Ziege bis zu einem Alter von einem Jahr definiert.

In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1165/2008[11] über Viehbestands- und Fleischstatistiken bezeichnet der Begriff „Lamm" unter Nummer 2 der Definitionen für Kategorien von Schafen männliche oder weibliche Schafe unter einem Jahr alt.

3.3 Marktdaten

Für Schaffleisch hat die Kommission Bestimmungen für die Meldung der Preise von Lammschlachtkörpern festgelegt, da die Nachfrage nach Fleisch von Tieren, die in einem jüngeren Alter geschlachtet wurden, für die Zwecke der Markttransparenz repräsentativer ist.

Gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1182 der Kommission müssen die Mitgliedstaaten der Kommission jedes Jahr die Gesamtzahl der im abgelaufenen Kalenderjahr geschlachteten Schafe, aufgeschlüsselt nach Gewichtsklassen, mitteilen.

Für Ziegenfleisch erhebt die Kommission zweimal jährlich Informationen über die Durchschnittspreise auf der Grundlage einer Umfrage bei den Sachverständigen der Gruppe für den zivilen Dialog über Tierhaltung.

Die Kommission veranstaltete ein Schaffleischforum, an dem Vertreter von Mitgliedstaaten mit einer bedeutenden Produktion sowie Erzeuger, Verarbeiter und Händler teilnahmen, um aktuelle und künftige Herausforderungen des Schaffleischsektors der Union zu erörtern. Im Anschluss stellte die Kommission im Oktober 2016 ein Dashboard für Schafe und Ziegen vor, das wöchentlich Informationen über Marktpreise, Produktion und Handel in der Union und in Nicht-EU-Ländern bereitstellt.

---

[9] Durchführungsverordnung (EU) 2021/1832 der Kommission vom 12. Oktober 2021 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif
(ABl. L 385 vom 29.10.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/1832/oj).

[10] Durchführungsverordnung (EU) 2020/1988 der Kommission vom 11. November 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 510/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten nach dem Windhundverfahren (ABl. L 422 vom 14.12.2020, S. 46, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/1988/oj).

[11] Verordnung (EG) Nr. 1165/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Viehbestands- und Fleischstatistiken und zur Aufhebung der Richtlinien 93/23/EWG, 93/24/EWG und 93/25/EWG des Rates (Text von Bedeutung für den EWR). (ABl. L 321 vom 1.12.2008, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1165/oj).

4 Ansichten der Mitgliedstaaten und Interessenträger

4.1 Einschätzung der Befragten zur Einstufung von Schlachtkörpern

Fünf Mitgliedstaaten bestätigten, dass sie das EU-Handelsklassenschema für Lammschlachtkörper anwenden, wobei vier von ihnen es auch für ausgewachsene Schafe (d. h. Schafe, die älter als 12 Monate sind) verwenden. Nur zwei Mitgliedstaaten verpflichten alle Unternehmer, während in den beiden anderen Mitgliedstaaten die Einstufung von Schafen nur von einer geringen Zahl von Schlachthöfen auf freiwilliger Basis vorgenommen wird. Kroatien war der einzige Mitgliedstaat, der bestätigt hat, dass es eine verbindliche Schlachtkörpereinstufung für Ziegen anwendet, und zwar sowohl für junge als auch für ausgewachsene Tiere.

Obwohl die meisten der Befragten den Wert der Schlachtkörpereinstufung für die Verbesserung der Markttransparenz, die Erhöhung des Marktwerts der Erzeugnisse und die Verbesserung der Reaktion der Lieferanten auf die Marktnachfrage anerkannten, wurden die zusätzlichen Kosten der Einstufung als eines der Hauptprobleme für die verbindliche Anwendung der Einstufung genannt. Nur vier Mitgliedstaaten sprachen sich für die Einführung einer verbindlichen Einstufung für Schafe auf Unionsebene aus. Darüber hinaus bestätigte die überwiegende Mehrheit der Mitgliedstaaten, dass die inländischen Marktteilnehmer keine Änderung der derzeitigen freiwilligen Grundlage des Handelsklassenschemas der Union gefordert haben. Die Fragmentierung und/oder die geringe Größe ihrer Inlandsmärkte wurden von den Befragten als schwerwiegende Hindernisse für die Einführung einer verbindlichen Anwendung angeführt.

Darüber hinaus wünschten nur vier Mitgliedstaaten die Einführung spezifischer Rechtsvorschriften für die Einstufung von Ziegenschlachtkörpern. Viele Befragte gaben auch an, dass die Einführung einer Einstufung für Ziegenschlachtkörper keinen Mehrwert schaffen würde, da die Erzeugung so marginal sei und in den meisten Fällen ein Unterprodukt der Milcherzeugung sei. Sie kamen zu dem Schluss, dass jeglicher Nutzen der Einführung einer Einstufung von Schlachtkörpern in keinem Verhältnis zu den zusätzlichen Kosten für ihre Umsetzung stehen würde.

Was die Marktdaten betrifft, so bestätigten die meisten Befragten, dass die Schlachtkörpereinstufung beim Kauf von Schaf-/Ziegenfleisch eine untergeordnete Rolle spielt. Nur vier der befragten Mitgliedstaaten und ein Interessenträger äußerten Interesse an einer Ausweitung der Preisberichterstattung auf andere Schafschlachtkörperkategorien. Ebenso wünschten nur zwei Befragte aus den Mitgliedstaaten und ein Interessenträger eine Preisberichterstattung für Ziegenschlachtkörper. Die Antworten bestätigten, dass auf den meisten EU-Märkten der Ankauf von Schaf- und Ziegenerzeugnissen entweder auf der Grundlage von Pauschalzahlungen oder pro Tier oder pro kg Lebend- oder Schlachtkörpergewicht oder sogar nach Tiergröße vereinbart wird.

Darüber hinaus wiesen die Befragten auf die relative Bedeutung der in Bulgarien, Estland, Griechenland, Spanien, Ungarn, Rumänien und Schweden gehandelten Schafe hin. Die Befragten gaben jedoch an, dass selbst beim Handel mit lebenden Tieren zwischen den Mitgliedstaaten Käufe auf der Grundlage der Schlachtkörpereinstufung nicht von Bedeutung sind.

4.2 Einschätzung der Befragten zu Verkehrsbezeichnungen

Um einen Anstieg des finanziellen und administrativen Aufwands für die Marktteilnehmer und Behörden zu vermeiden, zeigte die große Mehrheit der Befragten kein Interesse daran, weitere neue Rechtsvorschriften auf EU-Ebene zur Verkehrsbezeichnung einzuführen. Nur fünf und zwei Mitgliedstaaten sprachen sich für spezifischere Rechtsvorschriften für Verkehrsbezeichnungen auf EU-Ebene für Schafe bzw. Ziegen aus.

Lediglich ein Mitgliedstaat meldete eine Forderung seiner inländischen Interessenträger nach spezifischen Rechtsvorschriften auf EU-Ebene für die Verkehrsbezeichnung von Schafen, während auch ein Befragter der Interessenträger diesen Standpunkt unterstützte. In der Umfrage betonte nur ein Mitgliedstaat die Notwendigkeit, mehr Lammfleischkategorien zu unterscheiden, und ein befragter Interessenträger wies auf unzureichende Marktdaten für Ziegenfleisch hin.

4.3 Zusätzliche Anmerkungen der Befragten

Aus den Antworten der Befragten geht hervor, dass die Vermarktung und Zerlegung von Schaf- und Ziegenfleisch überwiegend nach den Spezifikationen des Käufers erfolgt und eine geringere Verarbeitung als bei anderen Fleischarten erfordert. Einige der Befragten räumten ein, dass in ihren Mitgliedstaaten kleine Schlachthöfe und die Schlachtung auf dem Bauernhof bei der Versorgung der Verarbeitungsindustrie mit Schaf- und Ziegenfleisch eine wichtige Rolle spielen. Im Einzelhandel wird das Fleisch hauptsächlich entsprechend der Kundennachfrage oder in Fertigpackungen verkauft.

Darüber hinaus gaben die Befragten an, dass es in Belgien, Dänemark, Estland, Irland, Griechenland, Spanien, Kroatien, Italien, Portugal, Slowenien und der Slowakei für Schaffleisch und in Griechenland, Spanien, Kroatien, Portugal und Slowenien für Ziegenfleisch verschiedene differenzierte Qualitätszeichen gibt. Ihre Marktanteile sind jedoch im Vergleich zum gesamten inländischen Durchsatz eher gering.

Im Allgemeinen war in den meisten Fragebögen keine Schätzung des Marktanteils für die verschiedenen Waren verfügbar.

5 Schlussfolgerungen

Die Beteiligung der Interessenträger an der Umfrage war sehr gering, was mit der Annahme übereinstimmt, dass weitere Rechtsvorschriften zur Einstufung von Schlachtkörpern und zur Verkehrsbezeichnung für den Sektor keine Priorität darstellen. Darüber hinaus gab es unter den Mitgliedstaaten oder Interessenträgern wenig Interesse an der Einführung einer verbindlichen Einstufung von Schafschlachtkörpern und auch nicht an der Einführung eines Handelsklassenschemas für Ziegenschlachtkörper oder an weiteren Rechtsvorschriften für Schaf- und Ziegenfleischerzeugnisse. Auch in der Entschließung des Europäischen Parlaments aus dem Jahr 2018 zu der derzeitigen Lage und den Zukunftsaussichten der Schaf- und

Ziegenhaltung in der EU[12] wurden keine spezifischen Rechtsvorschriften zur Einstufung von Schlachtkörpern oder zur Verkehrsbezeichnung gefordert.

Die Einstufung von Schafschlachtkörpern sollte daher ein freiwilliges Instrument auf Unionsebene bleiben. Es kann genutzt werden, wenn es mit einem echten Mehrwert verbunden ist, der etwaige zusätzliche Kosten und Belastungen rechtfertigt. Die Bewertung hat bestätigt, dass es keine stichhaltigen Gründe für die Einführung einer verbindlichen Einstufung von Schafschlachtkörpern auf Unionsebene gibt. Nennenswerte Entwicklungen im Hinblick auf eine Ausweitung der Anwendung des Handelsklassenschemas seitens der wichtigsten Erzeuger in der Union waren nicht zu verzeichnen. Daher wären die Kosten und der Verwaltungsaufwand für eine verbindliche Einführung der Einstufung nicht gerechtfertigt. Die Schlachthöfe müssten Vorkehrungen für die Einstufung der Schlachtkörper treffen und diese durchführen, über entsprechend geschultes Personal verfügen sowie Ergebnisse und Preise aufzeichnen und melden. Zugleich müssten die zuständigen Behörden Vor-Ort-Kontrollen im Einklang mit den Unionsvorschriften durchführen, wofür zusätzliche Ressourcen erforderlich wären.

Die Schlachtkörpereinstufung kann ein Instrument für die Versorgungskette im Schaffleischsektor sein, um für mehr Effizienz und Preistransparenz zu sorgen und die Vermarktung zu verbessern. Auch wenn eine verbindliche Einstufung von Schafschlachtkörpern die Übermittlung von Informationen in der Versorgungskette erleichtern und grundsätzlich zu faireren und wirtschaftlich effizienteren Transaktionen führen könnte, sehen viele Marktteilnehmer nach wie vor keine großen Vorteile. Die meisten Akteure im Schafhandel halten eine Einstufung von Schlachtkörpern nicht für notwendig.

Es besteht keine Notwendigkeit, das Handelsklassenschema der Union für Schlachtkörper von Schafen auf Ziegen auszudehnen, da dieses Fleischerzeugnis in vielen Mitgliedstaaten nur in sehr geringem Umfang erzeugt wird und die Schlachtkörper und Fleischteile besondere Merkmale aufweisen.

In Bezug auf die Verkehrsbezeichnung wurden in den Fragebögen keine systematischen Schwierigkeiten oder Probleme bei der Umsetzung der geltenden Rechtsvorschriften für die Vermarktung von Schaf- und Ziegenfleisch genannt, und die Umfrage hat gezeigt, dass die meisten Marktteilnehmer und zuständigen Behörden nicht bereit sind, weitere rechtliche Verpflichtungen in dieser Frage aufzuerlegen. Vielmehr befürworteten sie einen vereinfachten Ansatz auf der Grundlage der Subsidiarität und eines geringeren Verwaltungsaufwands. Während es für Schaf- und Ziegenfleisch unterschiedliche Handelsklassen gibt, die vom Alter des Tieres bei der Schlachtung abhängen, sind diese Sektoren aufgrund der großen Vielfalt an Erzeugungssystemen und autochthonen Rassen sehr heterogen, und die Verbraucherpräferenzen sind an den kulturellen Hintergrund gebunden. Daher könnten die verschiedenen Dimensionen, die die Fleischqualität ausmachen, Spannungen oder Konflikten ausgesetzt sein, wenn der Gesetzgeber eine spezifische Verkehrsbezeichnung einführen würde.

[12] Bericht-A8-0064/2018.

Insgesamt kommt die Kommission zu dem Schluss, dass keine neuen Legislativvorschläge für die Verkehrsbezeichnungen oder die Einstufung von Schlachtkörpern im Sektor Schaf- und Ziegenfleisch erforderlich sind.